

1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeitragsatzung der Gemeinde Kodersdorf

Aufgrund § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 des Sächsischen Aufbaugesetzes (SächsAufbauG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1261) und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), in Verbindung mit §§ 2, 9, 27, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf am 09. Dezember 1997 folgende 1. Änderungssatzung der Abwasserbeitragsatzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Abwasserbeitragsatzung vom 04. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

(1) In § 1 Absatz 2 wird die Zahl "10 356 428" durch die Zahl "11 575 901" ersetzt.

(2) § 2 Absatz 4 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:
Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 1 Abs. 3) bestimmt wird.

(3) In § 3 Abs. 2 werden die Worte "Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner" gestrichen.

(4) In § 3 Abs. 2 werden die Worte "dingliche bauliche Nutzungsrechte" durch die Worte "dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte" ersetzt.

(5) § 3 Abs. 3 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung: "Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. (1) und (2) haften als Gesamtschuldner".

(6) In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrechts, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentums; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte."

(7) In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung des Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschoßzahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschoßzahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend."

(8) In § 8 Absatz 1 werden die Worte "weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschoßzahl eine Baumassenzahl aus", durch die Worte "Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschoßzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl", ersetzt.

(9) In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"§ 7 Abs. (3) ist anzuwenden."

(10) § 9 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschößzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschößzahl:

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;

2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen entsprechend Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsischer Bauordnung geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(11) In § 9 wird folgender Absatz (3) eingefügt:

"§ 7 Abs. (3) ist anzuwenden."

(12) In § 10 Absatz (2) Satz 1 wird nach dem Wort "Auf" das Wort "öffentlichen" eingefügt.

(13) In § 10 wird der Absatz "(3)" der neue Absatz "(4)".

(14) In § 10 wird der neue Absatz (3) mit den Worten: "Für Grundstücke in Kleingärten gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5."

(15) In § 11 Absatz (3) Satz 2 werden nach dem Wort "Baumasse" die Worte "des Bauwerkes" geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschößzahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nachfolgende Zahl aufgerundet." ersetzt.

(16) In § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt "Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend".

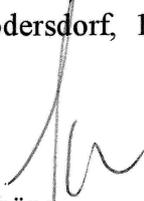
(17) In § 17 Absatz (1) wird nach dem Wort "Klärwerk" das Wort "und" gestrichen.

(18) In § 17 Absatz (1) wird im Satz 2 nach den Worten "öffentlichen Abwasseranlagen" die Worte "noch nicht benutzbar hergestellt sind" gestrichen und durch die Worte "nicht den Voraussetzungen des § 2 Absatz (3) Satz 2 entsprechen," ersetzt.

Artikel 2 Bekanntmachung

Die Satzung zur Änderung der Abwasserbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kodersdorf, 11.12.1997


Schöne
Bürgermeister

